

# KURZZEIT-NETZANSCHLUSS ANSCHLUSSHERSTELLUNGS- UND NETZANSCHLUSSVERTRAG (STROM)

zwischen Anschlussnehmer (Kunde)

Name, Vorname oder Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ oder \_\_\_\_\_  
bei einer Privatperson das Geburtsdatum      bei einer Firma den Ort des Registergerichts und die Handelsregisternummer

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort, Ortsteil \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

Mobiltelefon \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

## und Verteilnetzbetreiber (VNB)

RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH

Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel, eingetragen beim Amtsgericht Duisburg, Handelsregister-Nr. HR B 14081

### ORT DES KURZZEITANSCHLUSSES

(falls abweichend von der Adresse des Anschlussnehmers)

Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_ Ort, Ortsteil \_\_\_\_\_

voraussichtliche Dauer des Kurzzeit-Netzanschlusses \_\_\_\_\_ Monate  
(max. 18 Monate1 ab Datum der Angebotsannahme)

vorzuhaltende Leistung \_\_\_\_\_ kW je Kurzzeitanschluss

\_\_\_\_\_ voraussichtlicher Rückbautermin des Kurzzeit-Netzanschlusses

### H.1 KURZZEITANSCHLUSS FÜR BAUSTROM

	Menge	E-Preis	G-Preis
H.1.1 Anschluss eines vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Baustromverteilers an einen Kabelverteilerschrank, eine Ortsnetzstation oder einen Freileitungsmast.		€ / Stck.	€
H.1.2 Zurverfügungstellung einer Anschlussmöglichkeit an einen isolierten Kabelverteilerschrank mit separatem Schließsystem sofern der Verteilnetzbetreiber in Neubaugebieten einen isolierten Kabelverteilerschrank zur Verfügung stellt. Der Anschluss des Baustromverteilers erfolgt durch einen konzessionierten Elektroinstallateur.		€ / Stck.	€

### H.2 KURZZEITANSCHLUSS FÜR Z. B. FESTPLATZ

H.2.1 Provisorischer Anschluss eines vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Stromverteilers an einen Kabelverteilerschrank, eine Ortsnetzstation oder einen Freileitungsmast.		€ / Stck.	€
H.2.2 Anschluss jedes weiteren Stromverteilers zu H.2.1 ohne zusätzliche An-/Abfahrt.		€ / Stck.	€
H.2.3 Durchführung zweier Schalthandlungen incl. Ein- sowie Ausbau eines Drehstromzählers an einem vorhandenen Netzanschluss.		€ / Stck.	€

Sofern der Verteilnetzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist umfassen die oben beschriebenen Leistungen, außer bei H.1.2, auch den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung (Zähler) im Zuge der Inbetrieb- bzw. Außerbetriebsetzung des Kurzzeit-Netzanschlusses. Jede zusätzliche An-/Abfahrt zum Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer- bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, berechnen wir Ihnen mit einer Pauschale in Höhe von netto 70,00 € (83,30 € incl. 19% USt.). Die tatsächlich abgerechneten Kosten können daher in diesem Falle von der nebenstehenden Angebotssumme abweichen.

<sup>1</sup> Die Kosten können nur % anteilig je Anschlussnehmer verrechnet werden, wenn bei mehreren Kurzzeit-Netzanschlüssen die Erstellung in einem Arbeitsgang ohne zusätzliche An-/Abfahrt erfolgt.

Die umseitigen Regelungen sind Bestandteil dieses Vertragsangebotes.

Angebotssumme Netto	€
Anzahl Anschlussnehmer <sup>1</sup>	≅ %
Zwischensumme	€
Umsatzsteuer 19 %	€
Angebotssumme Brutto	€

Die Umsatzsteuer richtet sich nach der im Liefer- und Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegten Höhe. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussrealisierung. An dieses Angebot halten wir uns 4 Wochen gebunden.

## Zusätzliche Bedingungen für die Anschlussherstellung

### 1. Allgemeines

Die Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der Anschlussrealisierung ist einschließlich der Zählermontage von einem eingetragenen Elektro-Fachbetrieb bei uns zu beauftragen.

### 2. Mängelhaftung („Gewährleistung“)

(1) Gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d.h. ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen) gelten folgende Regelungen:

(a) Ist die Sache mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zu einer zweimaligen Nach-besserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

(b) Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatz-lieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung), oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

(c) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen uns ist im Rahmen der Mängelhaftung ausgeschlossen.

(d) Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich Abs. (2) bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen.

(2) Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

### 3. Verjährung der Mängelansprüche

(1) Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen – unberührt.

(2) Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.

(4) Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen der Ziffer 2 Abs. 2 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

### 4. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

Die folgenden Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) resultieren:

(1) Wir haften – vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 5 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden

(a) durch eine schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf) oder

(b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

(2) Haften wir gemäß Abs. 1(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern, welche nicht zu unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern verursacht werden.

(4) In den vorgenannten Fällen haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1(b) vor.

(5) Soweit die Schadensersatzhaftung gemäß Abs. 1, 2 und 4 uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

### 5. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

(1) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

## Netzanschlussvertrag nach NAV

Nach Abschluss dieses Vertrages entsteht mit der Anschlussinbetriebnahme das Netzanschlussverhältnis zwischen Anschlussnehmer und Verteilnetzbetreiber gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

### Allgemeine Regelungen

Die folgenden, beigefügten Anlagen sind Bestandteile dieses Vertragsangebotes:

„Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 17.10.2008

Broschüre „NAV Ergänzung“ bestehend aus

- „Ergänzende Bedingungen der RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH zu der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2009

- „Technische Anschlussbedingungen (Strom)“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2009

- Preisblatt „Stromnetzanschluss“ mit Gültigkeitsstand 01.01.2009

- Preisblatt „Varianten Stromnetzanschlüsse in Niederspannung“ mit Gültigkeitsstand 01.05.2009

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes von uns verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen weitergegeben.